

Ennepe-Ruhr-Kreis  
Der Landrat

Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis  
vom 17.12.2004 in der Fassung vom 13.12.2019

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150) i.V.m. der Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis i.d.F. vom 15.12.2009 hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis vom 17.12.2004 i.d.F. vom 18.12.2018 beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr, Gebührenpflichtige**

- (1) Für die Entsorgung der von den kreisangehörigen Städten eingesammelten und angelieferten Abfälle erhebt der Ennepe-Ruhr-Kreis Gebühren nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.

Entsorgt werden:	Abfallschlüssel-Nr.
Hausmüll, ohne Biomüll	20 03 01
hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, ohne Biomüll	20 03 01
mit anderen Abfällen gemischter Sperrmüll, ohne Elektroaltgeräte und Kühlgeräte	20 03 07

- (2) Für die Verwertung des von den kreisangehörigen Städten eingesammelten und angelieferten Sperrmülls, ohne Vermischung mit anderen Abfallarten und ohne Elektroaltgeräte und Kühlgeräte erhebt der Ennepe-Ruhr-Kreis Gebühren nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

- (3) Für die Kompostierung des von den kreisangehörigen Städten eingesammelten und angelieferten Biomülls erhebt der Ennepe-Ruhr-Kreis Gebühren nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung.



(4) Für die Verwertung des Altpapiers aus den kreisangehörigen Städten erhebt der Ennepe-Ruhr-Kreis Gebühren nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung.

(5) Für die Entsorgung der von den kreisangehörigen Städten eingesammelten und angelieferten Pkw-Altreifen sowie gewerblich angelieferten PKW-Altreifen erhebt der Ennepe-Ruhr-Kreis Gebühren nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung.

(6) Für die Bereitstellung der unter Buchstaben a - f aufgelisteten abfallwirtschaftlichen Serviceleistungen erhebt der Ennepe-Ruhr-Kreis Gebühren nach § 3 Abs. 6 dieser Satzung. Abfallwirtschaftliche Serviceleistungen sind:

- a) Entsorgung von Problemabfällen aus Haushalten
- d) Entsorgung von Medikamenten aus Haushalten
- e) Entsorgung von Styropor
- f) Durchführung der Herbstlaubaktion und Tage der offenen Tür auf den Umladeanlagen

(7) Für die Entsorgung der von den Abfallerzeugern oder von ihnen beauftragten Dritten unmittelbar angelieferten Abfälle erhebt der Ennepe-Ruhr-Kreis Gebühren nach § 3 Abs. 7 dieser Satzung.

Entsorgt werden:	Abfallschlüssel-Nr.
Hausmüll, ohne Biomüll	20 03 01
hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, ohne Biomüll	20 03 01
mit anderen Abfällen gemischter Sperrmüll, ohne Elektroaltgeräte und Kühlgeräte	20 03 07

(8) Für die Verwertung des von den Abfallerzeugern oder von ihnen beauftragten Dritten unmittelbar angelieferten Sperrmülls, ohne Vermischung mit anderen Abfallarten und ohne Elektroaltgeräte und Kühlgeräte, erhebt der Ennepe-Ruhr-Kreis Gebühren nach § 3 Abs. 8 dieser Satzung.

(9) Für die Kompostierung der von den Abfallerzeugern oder von ihnen beauftragten Dritten unmittelbar angelieferten Abfälle erhebt der Ennepe-Ruhr-Kreis Gebühren nach § 3 Abs. 9 dieser Satzung.



Entsorgt werden:	Abfallschlüssel-Nr.
Biomüll	20 01 08
Garten- und Parkabfälle	20 02 01

(10) Für die Entsorgung des von den Abfallerzeugern unmittelbar angelieferten Bauschutts (EAK-Code 17 01 07) erhebt der Ennepe-Ruhr-Kreis Gebühren nach § 3 Abs. 10 dieser Satzung.

(11) Für die Entsorgung des von den Abfallerzeugern unmittelbar angelieferten gemischten Bau- und Abbruchabfalls (EAK-Code 17 09 04) erhebt der Ennepe-Ruhr-Kreis Gebühren nach § 3 Abs. 11 dieser Satzung.

(12) Für die Entsorgung des von Abfallerzeugern unmittelbar angelieferten asbesthaltigen Abfalls erhebt der Ennepe-Ruhr-Kreis Gebühren nach § 3 Abs.12 dieser Satzung.

(13) Für die Entsorgung der von Abfallerzeugern unmittelbar angelieferten Mineralfaserabfälle erhebt der Ennepe-Ruhr-Kreis Gebühren nach § 3 Abs.13 dieser Satzung.

(14) Gebührenpflichtig nach § 1 Abs. 1 - 6 sind die kreisangehörigen Städte.

(15) Gebührenpflichtig nach § 1 Abs. 5 sind neben den kreisangehörigen Städten auch die Gewerbebetriebe.

(16) Gebührenpflichtig nach § 1 Abs. 7 – 11 b sind die Abfallerzeuger, soweit die Anlieferung den Umfang einer PKW-Anlieferung überschreitet. Der Umfang einer PKW-Anlieferung wird überschritten, soweit die Anlieferung mit PKW-Großraumfahrzeugen erfolgt, deren maximale Zuladung nach Zulassungsbescheinigung (Fahrzeugschein) 800 kg überschreitet, sowie die Anlieferung, die durch einen PKW mit Anhänger oder LKW erfolgt.

## **§ 2**

### **Höhe der Gebühren, Bemessungsgrundlage**

(1) Die Höhe der Gebühren nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis durch die Entsorgung der von den



kreisangehörigen Städten angelieferten Abfälle in den Abfallentsorgungsanlagen insgesamt entstehen.

(2) Die Höhe der Gebühren nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis durch die Verwertung des von den kreisangehörigen Städten angelieferten Sperrmülls und der Entsorgung der daraus anfallenden Sortierreste insgesamt entstehen.

(3) Die Höhe der Gebühren nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis durch die Vergärung und Kompostierung des von den kreisangehörigen Städten angelieferten Biomülls, die Entsorgung der Siebreste und der zurückgewiesenen Anlieferungen insgesamt entstehen.

(4) Die Höhe der Gebühren nach § 1 Abs. 4 dieser Satzung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis durch die Verwertung des Altpapiers aus den kreisangehörigen Städten und der Entsorgung der daraus anfallenden Sortierreste insgesamt entstehen.

(5) Die Höhe der Gebühren nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis durch die Entsorgung der von den kreisangehörigen Städten und Gewerbebetrieben angelieferten Altreifen in den Abfallentsorgungsanlagen insgesamt entstehen.

(6) Die Höhe der Gebühren nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis durch die Entsorgung und Verwertung der in § 1 Abs. 6 aufgeführten Abfallarten und abfallwirtschaftlichen Leistungen insgesamt entstehen

(7) Die Höhe der Gebühren nach § 1 Abs. 7 – 13 dieser Satzung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis durch die Entsorgung der von den Abfallerzeugern jeweils angelieferten Abfälle an der Entsorgungsanlage, einschließlich aller abfallwirtschaftlichen Nebenleistungen, insgesamt entstehen.

(8) Bemessungsgrundlage der Gebühren nach § 1 Abs.1 – 5 und § 1 Abs. 7 – 13 dieser Satzung ist das Gewicht der angelieferten Abfälle.

(9) Bemessungsgrundlage der Gebühren nach § 1 Abs.6 dieser Satzung ist die Einwohnerzahl nach den Angaben des LDS für den 31.12. des vorletzten Jahres.



### **§ 3 Gebührensatz**

- (1) Die Restmüllgebühr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 170,00 Euro pro Tonne Abfall.
- (2) Die Sperrmüllgebühr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt 170,00 Euro pro Tonne Abfall.
- (3) Die Biomüllgebühr nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beträgt 120,00 € pro Tonne Abfall.
- (4) Die Altpapiergebühr nach § 1 Abs. 4 dieser Satzung beträgt minus 20,00 Euro pro Tonne Abfall.
- (5) Die Altreifengebühr nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung beträgt 505,00 Euro pro Tonne Abfall.
- (6) Die Grundgebühr nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 1,00 Euro je Einwohner.
- (7) Die Restmüllgebühr nach § 1 Abs. 7 dieser Satzung beträgt ab einem Anlieferungsgewicht von 200 kg 175,00 Euro pro Tonne Abfall. Für Anlieferungen unterhalb von 200 kg Abfall wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 25,00 Euro je Anlieferung erhoben.
- (8) Die Sperrmüllgebühr nach § 1 Abs. 8 dieser Satzung beträgt ab einem Anlieferungsgewicht von 200 kg 175,00 Euro pro Tonne Abfall. Für Anlieferungen unterhalb von 200 kg Abfall wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 25,00 Euro je Anlieferung erhoben.
- (9) Die Biomüllgebühr nach § 1 Abs. 9 dieser Satzung beträgt ab einem Anlieferungsgewicht von 200 kg 125,00 Euro pro Tonne Abfall. Für Anlieferungen unterhalb von 200 kg Abfall wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 15,00 Euro je Anlieferung erhoben.
- (10) Die Bauschuttgebühr nach § 1 Abs. 10 dieser Satzung beträgt ab einem Anlieferungsgewicht von 200 kg 65,00 Euro pro Tonne Abfall. Für Anlieferungen unterhalb von 200 kg Abfall wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 10,00 Euro je Anlieferung erhoben.
- (11) Die Bau- und Abbruchabfallgebühr nach § 1 Abs. 11 dieser Satzung beträgt ab einem Anlieferungsgewicht von 200 kg 180,00 Euro pro Tonne



Abfall. Für Anlieferungen unterhalb 200 kg Abfall wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 25,00 Euro je Anlieferung erhoben.

(12) Die Asbestgebühr nach § 1 Abs. 11 a dieser Satzung beträgt ab einem Anliefergewicht von 200 kg 1.100,00 Euro pro Tonne Abfall. Für Anlieferungen unterhalb von 200 kg Abfall wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 150,00 Euro je Anlieferung erhoben.

(13) Die Mineralfasergebühr nach § 1 Abs. 13 dieser Satzung beträgt ab einem Anliefergewicht von 200 kg 1.200,00 Euro pro Tonne Abfall. Für Anlieferungen unterhalb von 200 kg Abfall wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 150,00 Euro je Anlieferung erhoben.

#### **§ 4 Fälligkeit**

(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 - 5 dieser Satzung werden monatlich nachträglich durch Heranziehungsbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung werden vierteljährlich, jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines Jahres durch Heranziehungsbescheid festgesetzt.

(3) Die Gebühren nach § 1 Abs. 7 – 13 dieser Satzung werden jeweils nachträglich durch Heranziehungsbescheid festgesetzt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis tritt am 01.01.2020 in Kraft.